

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eldena vom 05.08.2008

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena vom 28.09.23 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eldena erlassen:

Artikel 1

1. Der § 8 – Bürgermeister – wird geändert:

Der Absatz 2, Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 7.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Monat.
 2. im Rahmen der Nr. 2
bei überplanmäßigen Ausgaben:
- unterhalb der Wertgrenze von 7.500 € je Haushaltsstelle

bei außerplanmäßigen Ausgaben:
- unterhalb der Wertgrenze von 1.500 € je Haushaltsstelle“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltende Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eldena, den 28.09.2023

Oliver Kann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eldena wurde am 01.10.23 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis angezeigt.